



Bundesamt für Sport
z.H. Markus Feller
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Vernehmlassung zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, auch ohne entsprechende Einladung folgende Stellungnahme abzugeben:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Gemäss der Botschaft zielte das Gesetz auf Aktivitäten mit erhöhtem Risiko- oder Gefahrenpotential (vgl. BBl 2009, 6029) wie das Unterwegssein im Hochgebirge, Canyoning, River Rafting und Bungee Jumping ab. Nach unserer Einschätzung dehnt der Verordnungsentwurf den Geltungsbereich unverhältnismässig stark aus und betrifft nun – entgegen früheren Auskünften des BASPO – auch Tätigkeiten von Erlebnispädagog/innen. In diesem Sinne lehnen wir den Verordnungsentwurf ab.

Insgesamt mangelt es sowohl dem Gesetz als auch der Verordnung an einer Systematik, die einer zuverlässigen Einschätzung der Rechtslage und damit der Rechtssicherheit dienlich wäre. So ist unklar, in welchem Verhältnis die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und die geografischen Orte (gebirgiges Gelände, felsiges Gelände sowie Bach- und Flussgebiete) zueinander stehen. Es stellt sich die Frage, ob sämtliche gewerbsmässigen Tätigkeiten in jenen Gebieten bewilligungspflichtig sind oder nur, wenn sie in das Tätigkeitsfeld von Bergführern, Schneesportlehrern, Wanderleitern oder Kletterlehrern fallen.

2 Hinweise zum Geltungsbereich und zu den Begriffsdefinitionen

Wir beantragen daher, den Geltungsbereich klar einzugrenzen auf Aktivitäten mit deutlichem Risiko analog den Beispielen, die der Gesetzgeber bereits genannt hat wie das Unterwegssein im Gebirge, wo zusätzliche Hilfsmittel wie Seile, Pickel, Steigeisen und ähnliches zur Fortbewegung notwendig sind, ausgenommen Klettergärten, das Unterwegssein in schneebedecktem Gelände bei mindestens erheblicher Lawinengefahr (gemäss der Einschätzung des SLF) und einer Hangneigung über 30 Grad, Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping gemäss der Definition im Verordnungsentwurf (Art. 2 Bst. d-g).

Sämtliche übrigen Tätigkeiten wie beispielsweise Wandern, Trekking oder Bachbegehungen ohne Hilfsmittel sollen weiterhin ohne Bewilligung gewerbsmässig angeboten werden dürfen, weil sie

- keine Risikoaktivitäten im Sinne des Gesetzes sind;
- die Natur als Lern-, Bildungs- und Erholungsort weiterhin möglichst frei zugänglich sein soll;
- Schulen und soziale Institutionen wie Kinder- und Jugendheime, Behindertenheime, psychiatrische Kliniken und ähnlichen Einrichtungen weiterhin mit erlebnispädagogischen Konzepten arbeiten können sollen.

Im Weiteren sind wir der Überzeugung, dass die Einschränkung von Risikoaktivitäten anhand von bestimmten Merkmalen des Geländes nicht zielführend ist (z.B. Bergzone 2 als gebirgiges Gelände zu definieren und damit erhöhtem Risiko gleich zu setzen, ist unzutreffend und unverhältnismässig).

3 Hinweise zu den Bewilligungen (Art. 5 – 8 des Verordnungsentwurfs):

Im Verordnungsentwurf werden nebst dem im Gesetz genannten Tätigkeiten auch die gewerbsmässige Tätigkeit als Wanderleiter/in sowie als Kletterlehrer/in reglementiert. Das läuft der Systematik der Gesetzgebung, wonach ausschliesslich zu regeln ist, was einer Bewilligung bedarf, zuwider bzw. weitet den Geltungsbereich des Gesetzes weit über das vom Gesetzgeber vorgesehene Mass hinaus aus.

Eine Gleichbehandlung aller betroffenen Tätigkeiten mit BergführerInnen und SchneesportlehrerInnen wird damit nicht erreicht. Dann müssten auch weitere Berufsbilder reglementiert werden, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben, wie z.B. Erlebnispädagog/innen, die Klettern, Trekking, Schneeschuhtouren, Bachbegehungen und Wanderungen als pädagogische Methoden einsetzen.

Die Ausbildungen als WanderleiterIn und als KletterlehrerIn sind für die Tätigkeit als Erlebnispädagog/in weder geeignet noch nützlich, weil diese keinen touristischen Charakter hat. Pädagog/innen müssen gemässigte Aktivitäten in Wäldern, Bächen, Schnee und Bergen durchführen können, die keine technische Ausrüstung erfordern und objektiv betrachtet ungefährlich sind. Entsprechend müsste eine erlebnispädagogische Ausbildung generalistisch ausgerichtet sein und nicht spezifisch auf eine Tätigkeit vorbereiten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär